

**Gebührensatzung für die Hochschulbibliothek
der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde**
vom 29.03.2017

Gemäß § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr.18) in der Fassung vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) hat der Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde am 29.03.2017 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Gebühren nach dieser Satzung werden von der Hochschulbibliothek der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) erhoben.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Hochschulbibliothek der HNEE ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Jede*r Benutzer*in erhält kostenlos einen Hochschulbibliotheksausweis. Die immatrikulierten Studierenden der HNEE nutzen anstelle des Hochschul-Bibliotheksausweises ihre GreenCard.
- (3) Bei Verlust des Hochschul-Bibliotheksausweises wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € für die Ersatzausstellung erhoben. Bei Verlust der GreenCard werden Gebühren gem. § 2 Abs. 1 Satz 4 der Gebührensatzung der HNEE erhoben.
- (4) Bei Verzug der Rückgabe, Verlust von Hochschulbibliotheksgut und Leistungen nach § 3 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gebühren sind sofort fällig. Die Hochschulbibliothek der HNEE kann eine Vorauszahlung verlangen. Sie erteilt auf Wunsch Quittungen über entrichtete Gebühren.

§ 3 Vorbestellungen und Bestellungen im Leihverkehr

- (1) Vorbestellungen oder Vormerkungen sind gebührenfrei. Die Benutzer*innen tragen die Kosten für die Benachrichtigung, wenn sie nicht in elektronischer Form informiert werden können.
- (2) Bei Bestellungen im Deutschen Leihverkehr wird eine Schutzgebühr von 1,50 € pro abgegebenem Leihschein erhoben. Bei Bestellungen im Internationalen Leihverkehr werden pro abgegebenen Leihschein die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- (3) Kosten und Gebühren, die von der gebenden Bibliothek erhoben werden, sowie solche, die durch besondere Versendungsformen oder Wertversicherungen entstehen, und andere außergewöhnliche Kosten sind von den Benutzern*innen zu erstatten.

§ 4 Überschreitung der Leihfrist

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist fallen, ohne dass es der Erinnerung oder Mahnung durch die Hochschulbibliothek der HNEE bedarf, Säumnisgebühren an.
- (2) Die Säumnisgebühren betragen je Medieneinheit nach 6 Öffnungstagen 0,50 €, nach 11 Öffnungstagen zusätzlich 1,50 € und nach weiteren 5 Öffnungstagen zusätzlich 3,00 €. Die Höchstgebühr je Medieneinheit beträgt 5,00 €.
- (3) Für kurzfristig, über Nacht oder über das Wochenende entlehene Medieneinheiten beträgt die Säumnisgebühr je Medieneinheit nach 1 Öffnungstag 0,50 €, nach 2 Öffnungstagen zusätzlich 1,50 € und nach 3 Öffnungstagen zusätzlich 3,00 €. Die Höchstgebühr je Medieneinheit beträgt 5,00 €.

§ 5 Wiederbeschaffung

- (1) Muss ein von einem*r Benutzer*in beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Medium ersetzt oder wiederbeschafft werden, so werden ihr bzw. ihm die Kosten der Ersatzbeschaffung oder die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird eine Pauschale von 15,00 € je Medieneinheit für den besonderen Verwaltungsaufwand berechnet. Diese Pauschale wird auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksguts nicht zurückerstattet.
- (2) Für den Ersatz eines verlorengegangenen oder beschädigten mit einem benutzten Werk in Zusammenhang stehenden Datenträgers wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 € erhoben.

§ 6 Besonderes Nutzungsrecht

Für die Einräumung des Rechtes, Reproduktionen von seltenem Bibliotheksgut für gewerbliche Zwecke anzufertigen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung durch die Leitung der Hochschulbibliothek der HNEE, in der die Höhe der Gegenleistung bestimmt wird. Ein Belegexemplar ist unverzüglich nach Erscheinen unentgeltlich an die Hochschulbibliothek der HNEE abzuliefern.

§ 7 Schriftliche Auskünfte

Für die Erteilung von schriftlichen Auskünften, die einen Arbeitsaufwand von mehr als 30 Minuten erfordern, wird eine Gebühr von 15,00 € je angefangener Arbeitsstunde erhoben.

§ 8 Literaturrecherche

Die selbstständige Recherche in kostenfreien und lizenzierten Onlinedatenbanken sowie im OPAC ist gebührenfrei.

§ 9 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren und Kosten

- (1) Gebühren und Kosten können unter Beachtung der Vorschriften des § 59 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 21.04.1999 GVBl.I/99, [Nr. 07], S.106 in der Fassung vom 10. Juli 2014 GVBl.I/99, [Nr. 07], S.106 gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung besonderer Härten, kann im Einzelfall Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung gewährt werden. Die Entscheidung über die Einleitung entsprechender Verfahren trifft die Hochschulleitung der HNEE.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der HNEE in Kraft. Die Gebührensatzung der Hochschulbibliothek der HNEE vom 01.03.2013 wird damit außer Kraft gesetzt.

Eberswalde, 29.03.2017